

<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>Vertrag</b>	<b>4</b>
<b>§ 1 Einrichtungsträger</b>	<b>5</b>
<b>§ 2 Vertragsgegenstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Leistungen des Einrichtungsträgers</b>	<b>6</b>
<b>Leistungskonzept</b>	<b>6</b>
<b>Zusätzliche Betreuungsleistungen nach 43b/53c SGB XI</b>	<b>6</b>
<b>Die Leistungen im Einzelnen</b>	<b>6</b>
<b>1. Unterkunft</b>	<b>6</b>
<b>2. Verpflegung</b>	<b>8</b>
<b>3. Allgemeine Pflegeleistungen</b>	<b>9</b>
<b>4. Soziale Betreuung</b>	<b>9</b>
<b>5. Sicherstellung der Versorgung durch Arzt und Apotheker</b>	<b>9</b>
<b>6. Hilfsmittel</b>	<b>10</b>
<b>7. Medizinische Behandlungspflege</b>	<b>10</b>
<b>8. Zusatzleistungen</b>	<b>11</b>
<b>9. Weitere Leistungen: kulturelle Angebote, Veranstaltungen</b>	<b>11</b>
<b>§ 4 Entgelte</b>	<b>11</b>
<b>§ 5 Entgelt bei Abwesenheit</b>	<b>14</b>
<b>§ 6 Zahlungen</b>	<b>14</b>
<b>§ 7 Änderung der Entgelte</b>	<b>15</b>
<b>§ 8 Individuelle Anpassung der Leistungen</b>	<b>16</b>
<b>§ 9 Mitwirkungspflicht des Bewohners</b>	<b>16</b>
<b>§ 10 Umzug des Bewohners innerhalb der Einrichtung</b>	<b>17</b>
<b>§ 11 Eingebachte Sachen und Haftung</b>	<b>17</b>
<b>§ 12 Wichtiges von A - Z</b>	<b>17</b>
<b>§ 13 Datenschutz und Schweigepflicht</b>	<b>17</b>
<b>§ 14 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung</b>	<b>18</b>
<b>§ 15 Vertragsdauer</b>	<b>18</b>
<b>§ 16 Räumung und Nachlass</b>	<b>19</b>
<b>§ 17 Sonstige Bestimmungen</b>	<b>19</b>
<b>§ 18 Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 1 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

### Anlagen

<b>1</b>	<b>Information über zusätzliche Leistungen für Bewohner , Betreuung gemäß § 43b/53c SGB XI</b>	<b>20</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag des Bewohners zur Übernahme der Medikamenten- versorgung</b>	<b>22</b>
<b>3</b>	<b>Einwilligung in Datenspeicherung gesundheits- und arznei- mittelbezogener Daten durch die Apotheke</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Ambulante zahnärztliche Versorgung von Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen (§§119b Abs. 2 SGB V)</b>	<b>25</b>
<b>5</b>	<b>Zusatzleistungen der Einrichtung</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Zusatzleistungen nach § 43b/53c SGB XI für privat pflegeversicherte Bewohner</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Erteilung eines SEPA–Lastschriftmandats</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Ergänzung zum Kurzzeitpflegevertrag</b>	<b>30</b>
<b>9</b>	<b>Datenschutzinformation</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Zustimmung zur Datenverarbeitung/Wünsche zur Schweigepflicht</b>	<b>33</b>
<b>11</b>	<b>Ansprechpartner/Angehörige/Nachlass</b>	<b>35</b>
<b>12</b>	<b>Erlaubnis für Fotos/Tierbesuche</b>	<b>37</b>
<b>13</b>	<b>Antrag auf Telefonanschluß</b>	<b>38</b>
<b>14</b>	<b>Elektrisch betriebene Geräte</b>	<b>39</b>
<b>15</b>	<b>Einverständniserklärung Veranstaltungen</b>	<b>40</b>
<b>16</b>	<b>Barbetragsverwaltung/Dienstleistungen</b>	<b>41</b>
<b>17</b>	<b>Postangelegenheiten/Fernmeldeverkehr (§1896 Abs. 4 BGB)</b>	<b>43</b>
<b>18</b>	<b>Nachweis Sozialhilfeantrag</b>	<b>44</b>
<b>19</b>	<b>Erläuterungen von Begriffen</b>	<b>45</b>
<b>20</b>	<b>Auszug aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz</b>	<b>47</b>
<b>21</b>	<b>Recht auf Beratung und Beschwerde</b>	<b>49</b>

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 2 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



Seniorenhaus  
Korschenbroich

**Verwaltungshandbuch  
5. Formulare  
Betreuungseinrichtungsvertrag  
Vollstationäre Einrichtung und  
Kurzzeitpflege**



Seniorenhaus  
Lindenhof

**Abkürzungen :**

- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**  
**WBG = Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz**  
**WTG = Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW**  
**SGB V = Sozialgesetzbuch -Fünftes Buch (gesetzliche  
Krankenversicherung)**  
**SGB XI = Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (soziale Pflegeversicherung)**  
**SGB XII = Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (Sozialhilfe)**

MUSTER

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 3 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Betreuungseinrichtungsvertrag

Zwischen dem

**Seniorenhaus Korschenbroich**

**Freiheitsstraße 14, 41352 Korschenbroich  
Tel.: 02161/46555-0, Fax: 02161/46555-5520  
E-Mail: seniorenhaus.korschenbroich@kkh-ne.de**

vertreten durch die Einrichtungsleitung Herr Michael Piontek,

**Seniorenhaus Lindenhof**

**Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich  
Tel.: 02181/234-0, Fax: 02181/234-405  
E-Mail: seniorenhaus.lindenhof@kkh-ne.de**

vertreten durch die Einrichtungsleitung Frau Iris Baldus,

nachfolgend **Einrichtungsträger** genannt,

und

**Frau/  
geb. am**

bisherige Anschrift:

nachfolgend **Bewohner** genannt,

ggf. vertreten durch

**Herrn/**

(Vorname, Name, Anschrift,)

als  Bevollmächtigter /  gerichtlich bestellter Betreuer,

wird nachstehender Betreuungseinrichtungsvertrag

ab auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

von bis auf bestimmte Zeit geschlossen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 4 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## § 1 Einrichtungsträger

Träger der Seniorenhäuser ist die Rheinland Klinikum Neuss GmbH, Preußenstraße 84, 41464 Neuss.

## § 2 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem vollstationären und/ oder Kurzzeitpflegeaufenthalt des Bewohners in einer Betreuungseinrichtung des Einrichtungsträgers.
2. Der Einrichtungsträger achtet und schützt die Würde, die Interessen und Bedürfnisse des Bewohners vor Beeinträchtigungen, er wahrt und fördert dessen Selbständigkeit und Selbstverantwortung.
3. Der Einrichtungsträger ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen sowie Kurzzeitpflege zugelassen.
4. Grundlage dieses Vertrages sind die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz -WBVG-, Sozialgesetzbuch -Pflegeversicherung – SGB XI- und die Vereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger mit den Kostenträgern (Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe). Änderungen der vorgenannten Bestimmungen und Vereinbarungen wirken sich –soweit keine zusätzlichen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben sind- unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus: jede Vertragspartei kann die Anpassung des Vertrages an die aktuelle Rechtslage verlangen. Die entsprechenden Regelwerke können im Volltext bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
5. Des Weiteren sind Vertragsgrundlage die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Zu den vorvertraglichen Informationen gibt es
 

keine Abweichungen                       folgende Abweichungen:
6. Die Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 5 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

### § 3 Leistungen des Einrichtungsträgers

Die Einrichtung hat nach dem Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen folgendes **Leistungskonzept:**

Vollstationäre Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XI– Pflegeversicherung ohne besonderen Schwerpunkt

Kurzzeitpflege nach dem SGB XI – Pflegeversicherung ohne besonderen Schwerpunkt  
Geschützter Bereich für Bewohner mit Demenz.

#### **Zusätzliche Betreuungsleistungen für alle Bewohner**

Die Einrichtung hat derzeit mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b/53c SGB XI abgeschlossen. Nähere Informationen: Anlage 1 zum Vertrag.

#### **Die Leistungen im Einzelnen**

Der Einrichtungsträger erbringt auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Leistungen:

##### **1. Unterkunft**

- a) Dem Bewohner wird  
 ein Wohnplatz in einem Doppelzimmer     ein Einzelzimmer

Wohnbereich \_\_\_\_\_, Zimmer-Nr. \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt.

- Das Zimmer ist
- mit Pflegebett, Schrank und Nachttisch
  - mit Notrufanlage
  - mit Anschlussmöglichkeit für Telefon
  - mit Rundfunk-/TV-Anschluss
  - Warm-/Kaltwasserversorgung
  - Dusche
  - WC

ausgestattet.

Dem Bewohner werden folgende Schlüssel/Türöffnungskarten gegen Quittung und Gebühr übergeben:

- Zimmerschlüssel (nur bei Einzelzimmer)
- Türöffnungskarten
- Schrankschlüssel
- Wertfachschlüssel

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 6 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Der Verlust von Schlüsseln/Türöffnungskarten ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners. Alle Schlüssel/Türöffnungskarten sind Eigentum des Hauses. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel/Türöffnungskarten vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Änderungen im Zimmer oder Veränderungen an technischen Gegebenheiten (z.B. Elektroanlagen) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.

Selbstständigen Bewohnern, die zum Erhalt ihrer Mobilität auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bieten wir eine begrenzte Anzahl von Zimmern mit behindertengerechten Bädern an. Auf Wunsch, kann in diesen Fällen für das Bad eine längere Toiletenschüssel vom Haus kostenfrei montiert werden.

- b) In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner auch bei möblierten Räumen **eigene Einrichtungsgegenstände** mitbringen.
- c) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich erlaubt. Jedoch muss das vor Einzug mit der Einrichtungsleitung abgesprochen sein. Die artgerechte Haltung, die regelmäßige Versorgung, Impfungen und tierärztliche Versorgung des Tieres sowie die Reinhaltung des Zimmers bleibt Aufgabe des Bewohners, der hierfür auch die Kosten trägt.
- d) **Aufbewahrungsmöglichkeiten** für Wertgegenstände sind nicht vorhanden.
- e) **Elektrisch betriebene Geräte**, die der Bewohner in die Einrichtung mitbringt, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und ein gültiges CE-Zeichen und eine gültige Prüfplakette tragen. Sie dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen.
- f) **Gemeinschaftseinrichtungen** stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Anlagen des Hauses wird kein gesondertes Entgelt verlangt.
- g) Zur Unterkunft gehört auch die **Hausreinigung**. Die Reinigung erfolgt montags - samstags täglich, hiervon 2x als Sichtreinigung. Die Sanitärräume werden von montags - samstags täglich gereinigt. Private Einrichtungsgegenstände werden nur in dem Umfang gereinigt, wie dies für einrichtungseigene Gegenstände vorgesehen und notwendig ist (nicht z.B. die Reinigung zahlreicher Ziergegenstände). Der Einrichtungsträger kann solche zusätzlichen Reinigungsarbeiten vermitteln oder als Zusatzleistung anbieten und gesondert berechnen.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 7 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

h) Die **Wäscheversorgung** umfasst:

- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung einrichtungseigener/eigener Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen sowie
- das maschinelle Waschen und maschinelle Glätten der persönlichen Wäsche und Bekleidung, soweit sie maschinell waschbar, maschinell zu glätten und gekennzeichnet ist.

**Haftungshinweise und -beschränkungen:**

Die Bewohnerbekleidung muß maschinengeeignet, waschbar, farbecht und trocknergeeignet sein. Der Einrichtungsträger haftet nicht für die Beschädigung von Wäsche, die nicht entsprechend geeignet ist.

Waschbare Textilien mit Wollanteil können bei der Wäsche einlaufen. Für diese Textilien haftet der Träger nicht.

**Wäschekennzeichnung:** Die Bekleidung und Wäsche, die in die Einrichtung mitgebracht wird, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein, da sie andernfalls nach dem Waschvorgang nicht dem Eigentümer zugeordnet werden kann. Die Wäschekennzeichnung erfolgt durch den Einrichtungsträger. Der Einrichtungsträger haftet nicht für den Verlust nicht gekennzeichneteter Bekleidungsstücke.

i) Verwaltung von **Barbeträgen** erfolgt ausschließlich bei vollstationärer Pflege.

## 2. **Verpflegung**

Diese besteht aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und auf Wunsch oder nach Bedarf des Bewohners aus einer zusätzlichen Spätmahlzeit.

Eine angemessene, jederzeit erhältliche zuzahlungsfreie **Getränkeversorgung** (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft aus dem Saftspender) gehört ebenfalls zur regelmäßigen Verpflegung.

Weitere kleine **Zwischenmahlzeiten** werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Nach ärztlicher Anordnung können **spezielle Diäten** angeboten werden.

**Sondennahrung** wird auf ärztliche Verordnung verabreicht. Sondennahrung ist nicht Bestandteil der Pflegesätze. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem Bewohner unmittelbar mit der Krankenkasse/-versicherung abzurechnen, s. §4 dieses Vertrages. Der Bewohner erhält bereits bei der Aufnahme ausschließlich Sondenkost:

ja /  nein

## 3. **Allgemeine Pflegeleistungen**

Der Einrichtungsträger erbringt nach dem individuellen Bedarf der Bewohner allgemeine Pflegeleistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme, zur Selbständigkeit der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehört auch der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 8 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



Der **Umfang der pflegerischen Leistungen** richtet sich nach dem jeweiligen Gesundheitszustand und Pflegebedarf des Bewohners. Die Pflegekasse stellt auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) die Pflegegrade fest, die dem Pflegebedarf entsprechen soll. Bei privat Pflegeversicherten erfolgt die Feststellung aufgrund des Gutachtens des medizinischen Dienstes der privaten Pflegeversicherung (MEDICPROOF GmbH).

#### 4. Soziale Betreuung

Zur **sozialen Betreuung** gehören insbesondere Hilfestellungen bei der persönlichen Lebensführung, bei der Gestaltung des Alltags und bei Lebenskrisen, auch die Vermittlung der seelsorgerischen Betreuung und die Kontaktvermittlung zu Freunden und Verwandten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme am öffentlichen Leben.

#### 5. Sicherstellung der Versorgung durch Arzt und Apotheker

Der Einrichtungsträger stellt durch Vermittlung des Kontaktes zu dem behandelnden Arzt die **ärztliche Versorgung** sicher (in Notfällen: notärztlicher Dienst/Notarzt). Die freie Arztwahl wird nicht eingeschränkt. Der Bewohner benennt dem Einrichtungsträger seine behandelnden Ärzte vor Einzug.

Der Bewohner kann ebenfalls frei wählen, welche der umliegenden Apotheken ihn mit Medikamenten beliefern soll. Der Einrichtungsträger stellt zusätzlich durch entsprechende Verträge mit Apotheken (nach § 12 a Apothekengesetz) die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten sicher.

Der Kurzzeitpflieger bringt für die Dauer des Aufenthaltes die entsprechenden Medikamente sowie eine vollständige ärztliche Verordnung mit.

Die Vertragsapotheke ist verpflichtet,

- a) die verordneten Medikamente auf Wechselwirkungen zu prüfen und hierüber die beteiligten Ärzte, Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung zu informieren,
- b) die von ihr gelieferten Produkte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu prüfen,
- c) die Mitarbeiter der Einrichtung mindestens einmal jährlich zu schulen.

Diese für die Bewohner kostenfreien Leistungen können nur Bewohner erhalten, die eine Versorgung durch die Vertragsapotheke wünschen.

**Hinweis auf Haftungsbeschränkung:** Für die sachgerechte Lagerung der Medikamente und regelmäßige Überprüfung durch den Apotheker kann die Einrichtung keine Haftung übernehmen

- a) für die Zeit vor der Übergabe an die Einrichtung, wenn Medikamente durch Dritte (z.B. Angehörige) beschafft und gelagert werden,
- b) für die Lagerung in der Einrichtung, wenn Bewohner ihre Medikamente selbst verwahren.

Soweit der Bewohner eine Versorgung durch die jeweilige Vertragsapotheke wünscht, kann er dies in der Anlage erklären.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 9 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## 6. Hilfsmittel

**Individuelle Hilfsmittel** (im Sinne des §33 SGB V) sind grundsätzlich von dem Bewohner bei der Krankenkasse/-versicherung zu beantragen, da diese Kosten nicht in der Vergütung für Pflegeleistungen enthalten sind.

Die Einrichtung hält nur solche Hilfsmittel vor bzw. stellt zur Verfügung, die üblicherweise von allen Bewohnern genutzt werden können (z.B. Handgriffe, allgemein zu benutzende Lifter, Duschrollstühle).

Zu den individuell benötigten Hilfsmitteln gehören auch die **Inkontenzprodukte, die für die Teilnahme am sozialen Leben erforderlich sind**. Diese werden bei Bedarf ärztlich verordnet und sind grundsätzlich von den gesetzlichen Krankenkassen auf deren Kosten dem Versicherten zur Verfügung zu stellen. Bettunterlagen u.ä. Hilfsmittel, die lediglich zum Schutz der Einrichtungsgegenstände verwendet werden (z.B. Matratzenschutz), dienen nicht der Teilnahme am sozialen Leben und werden von der Einrichtung gestellt. Zu den Kosten: s. § 4 dieses Vertrages.

Der Kurzzeitpflegegast bringt die Inkontenzprodukte für die Dauer des Aufenthaltes mit.

## 7. Medizinische Behandlungspflege

Bei der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich (z.B. Medikamentengabe, Wundbehandlung) für deren Veranlassung und Verordnung der behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Aufklärungspflicht über die verordneten Behandlungen und Medikamente obliegt dem behandelnden Arzt.

Der Einrichtungsträger erbringt aufgrund der ärztlichen Verordnung nach dem individuellen Bedarf des Bewohners die behandlungspflegerischen Leistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Die Einrichtung ist nur dann verpflichtet und berechtigt, behandlungspflegerische Maßnahmen durchzuführen, wenn

- die Behandlungspflege von dem behandelnden Arzt verordnet und veranlasst ist,
- die persönliche Durchführung durch den Arzt nicht erforderlich ist (der Arzt die Aufgabe übertragen darf),
- der Bewohner der Maßnahme zugestimmt hat und mit der Übertragung auf das Pflegepersonal einverstanden ist.

## 8. Zusatzleistungen

Der Bewohner und der Einrichtungsträger können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren derzeitigen Entgelte ergeben sich aus der Anlage.

Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 10 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## 9. Weitere Leistungen: kulturelle Angebote, Veranstaltungen

Der Einrichtungsträger bietet ferner die Möglichkeit zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten. Ist die jeweilige Veranstaltung nicht kostenlos (z.B. Theaterbesuch), wird das zu zahlende Entgelt in der Ankündigung angegeben.

### § 4 Entgelte

Die derzeit gültige Vergütung beträgt gemäß dem aktuellen Satz €,  
siehe Einlageblatt Vergütungssätze

1. Die derzeit gültigen **Vergütungen** wurden zwischen dem Einrichtungsträger und den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Die Bestandteile der Vergütung sind entsprechend dieser Vereinbarung in
  - a) allgemeine Pflegeleistungen,
  - b) Unterkunft,
  - c) Verpflegung und
  - d) Investitionskosten
  - e) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) aufgegliedert.
2. Investitionskosten sind die Vergütungen insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung des Gebäudes und Anlagen nach § 82 Abs. 2 SGB XI. Sie entsprechen der Miete ohne Nebenkosten bei einer Wohnung. In der Vergütung für die Unterkunft (auch „Hotelkosten“ genannt) sind insbesondere die Kosten für die Hauswirtschaft enthalten.
3. Kosten für **ärztliche Behandlung, Medikamente, Sondennahrung und individuell benötigte Hilfsmittel** sind nicht in den Vergütungen enthalten. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von den Krankenkassen, bzw. von privat Versicherten selbst zu tragen.
4. Bei **vollständiger Ernährung mit Sondenkost**, die von der gesetzlichen Krankenkasse oder privat Krankenversicherten übernommen wird, wird die Vergütung für Verpflegung des Bewohners pauschal um 1/3 reduziert, da diese Position neben Sachkosten auch Personalkosten enthält, die stets konstant bleiben. Dem Bewohner bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 11 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

5. **Kosten für Inkontinenzprodukte:**

a) Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und dem Einrichtungsträger gelten **für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen** bezüglich der Inkontinenzprodukte derzeit folgende Regelungen:

- Die benötigten Produkte werden von dem Einrichtungsträger beschafft und dem Bewohner zur Verfügung gestellt, soweit der Bewohner mit der Auswahl und Beschaffung der Inkontinenzprodukte durch den Einrichtungsträger einverstanden ist und so lange die Vereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen besteht.
- Sollte die bestehende Vereinbarung ersatzlos wegfallen, müssten die Inkontinenzprodukte –wie **andere Hilfsmittel**– individuell verordnet und bewohnerbezogen beschafft werden.

**Zuzahlungen für Inkontinenzprodukte:** Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Bewohner verpflichtet, auch für Inkontinenzprodukte Zuzahlungen zu leisten -höchstens jedoch bis zur individuellen Belastungsgrenze (§ 62 SGB V). Dies bedeutet: Nach Erteilung der Rezeptgebührenbefreiung durch die Krankenkasse, besteht ab diesem Zeitpunkt keine Zuzahlungspflicht mehr. Der Bewohner hat die Rezeptgebührenbefreiung dem Einrichtungsträger zum Nachweis vorzulegen.

**Hinweis:** § 33 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz SGB V bestimmt: *"... die Zuzahlung bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln beträgt 10 vom Hundert je Packung, höchstens jedoch 10 Euro für den Monatsbedarf je Indikation".*

- **Zuzahlungsbetrag:** Die konkrete Höhe des 10 prozentigen Zuzahlungsbetrags errechnet sich nach dem Betrag, den die Krankenkassen pro Monat an den Einrichtungsträger zahlen (derzeit 26,81 € pro Monat, bzw. Zuzahlung: 2,68 € pro Monat). Bei Änderung der Pauschalpreise, die derzeit zwischen dem Seniorenhaus und den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart sind, ändert sich auch die Höhe der Zuzahlungen entsprechend (s. § 4 dieses Vertrages).
- **Zahlungsweise:** Der Einrichtungsträger stellt die an die Krankenkassen abzuführenden Zuzahlungsbeträge dem Bewohner monatlich in Rechnung.

b) **Privat Krankenversicherte**, erhalten die Inkontinenzprodukte -wie Medikamente- individuell verordnet und müssen bewohnerbezogen beschafft werden. Über die Höhe der Kosten, erhält der Bewohner eine monatliche Rechnung. Privat Krankenversicherte können die Rechnung -wie üblich- bei ihrer Krankenversicherung zur Kostenerstattung einreichen.

c) **Der Kurzzeitpflegegast bringt seine Inkontinenzprodukte selber mit.** Müssen Inkontinenzprodukte vom Haus gestellt werden, werden Pauschal 1,30 €/Tag in Rechnung gestellt.

6. Zu der Vergütung für die Pflege- und Betreuungsleistung kommt außerdem ein Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem. § 82 a SGB XI, § 24 Altenpflegegesetz und Ausbildungsausgleichsverordnung hinzu.
7. In der Vergütung für die Pflegegrade 2 – 5 ist ein einrichtungsbezogener einheitlicher Eigenanteil enthalten. Dieser setzt sich zusammen aus der Monatsvergütung für den pflegebedingten Aufwand (Tagessatz x 30,42, ohne Altenpflegeumlage) abzüglich der monatlichen Pflegekassenleistungen nach § 43 SGB XI.
8. Die **Höhe des zu zahlenden Entgelts** richtet sich nach dem individuell festgestellten Pflegebedarf (Pflegegrad) und des Pflegeplatzes (Investitionskosten/Einzelzimmerzuschlag).

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 12 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



9. Die **Vergütungen sind Pauschalsätze**, das bedeutet: auch wenn der Bewohner nicht sämtliche Leistungen, die in einem Pflegegrad möglich sind, in Anspruch nimmt, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
10. Wird mit den Kostenträgern eine andere Vergütungssystematik vereinbart (z.B. Preise für Einzelleistungen), wird der Einrichtungsträger eine entsprechende Vertragsänderung anbieten.
11. Wird nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der verantwortlichen leitenden Pflegefachkraft des Einrichtungsträgers festgestellt, dass - abweichend von dem festgestellten Pflegegrad- aufgrund eines besonderen Pflegebedarfs die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist, gilt diese Vereinbarung auch unmittelbar für den Bewohner. § 8 dieses Vertrages gilt entsprechend.
12. **Steht bei Vertragsbeginn der Pflegegrad des Bewohners nicht fest** (z.B. weil ein Bescheid der Pflegekasse noch nicht vorliegt), wird bis zur Feststellung des Pflegegrades vorläufig das Entgelt für Pflegegrad 2 berechnet. Ergibt sich nachträglich eine andere Einstufung, sind die Vergütungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Eingraduierung wirksam wird, zu berichtigen: Zuviel gezahlte Entgelte werden erstattet, zuwenig gezahlte Beträge sind nachzuzahlen.  
Bei Kurzzeitpflege nach **§ 39c** (Pflegegrad 0 Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt) wird das Entgelt nach Pflegegrad 2 berechnet.
13. Die Vergütungen werden in vollen Monaten mit einem gleichbleibenden Monatsbetrag berechnet (Tagessatz x 30,42). Der Faktor 30,42 errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage in Nichtschaltjahren 365 Tage :12 Monate = 30,42.  
Die gesondert berechenbaren **Investitionskosten (NRW)** sind gesondert ausgewiesen. Bei Kurzzeitpflege wird die Vergütung grundsätzlich nach Tagessätzen berechnet.  
Im Ein- und Auszugsmonat werden nur die Anwesenheitstage nach den in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagessätzen abgerechnet, wenn der Einzug nach dem 1. Tag des Abrechnungsmonats, der Auszug oder die Vertragsbeendigung aus anderen Gründen vor dem letzten Tag des Abrechnungsmonat erfolgt.
14. **Zusatzleistungen** und weitere Leistungen (Anlage) werden von den Sozialleistungsträgern nicht übernommen und sind von dem Bewohner selbst zu zahlen.
15. **Aufnahme- und Entlassungstage** werden grundsätzlich als jeweils volle Tage berechnet. Nur beim Umzug in eine andere Einrichtung, wird für den Auszugstag kein Entgelt berechnet.
16. **Privat kranken-, pflegeversicherte Bewohner sind für den gesamten Rechnungsbetrag vorleistungspflichtig (Eigenanteil und Pflegeversicherungsleistung)**. Die Fälligkeit der Rechnung hängt nicht davon ab, ob oder wann Beihilfestellen oder Private Pflegeversicherungen zahlen. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, können daher Verzugszinsen anfallen. Bei erheblicher Verzögerung kann dies bis zu gerichtlichen Klageverfahren und zur Kündigung des Einrichtungsvertrages führen. Sind Sie berechtigt, Beihilfeleistungen zu erhalten und/oder privat pflegeversichert sein, sollten Sie die monatlichen Rechnungen möglichst unverzüglich zur Begleichung bei ihrer privaten Pflegeversicherung/Beihilfestelle zur Kostenerstattung einreichen.
17. Bei einer besonderen Vereinbarung über die zusätzliche Betreuung für Menschen mit einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung (Anlage) fallen nur für privat Pflegeversicherte Kosten an.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 13 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



## § 5 Entgelt bei Abwesenheit

1. Während des laufenden Vertragsverhältnisses hat die Betreuungseinrichtung bei vorübergehender Abwesenheit den Pflegeplatz bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung verlängert sich der Anspruch auf Freihaltung für die Dauer dieser Aufenthalte.
2. Ist der Bewohner aus anderen Gründen (als Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung) abwesend, erlischt nach 42 Tagen die Zahlungspflicht der Pflegekassen. Der Bewohner ist in diesem Fall verpflichtet, die Abwesenheitsvergütung selbst zu tragen.
3. Als Abwesenheitstage gelten nur die Tage, an denen der Bewohner ganztägig (von 0:00 – 24:00 Uhr) nicht in der Einrichtung anwesend ist. Daher werden die Tage, an denen der Bewohner ins Krankenhaus entlassen und im Pflegeheim wieder aufgenommen wird, jeweils als volle Pfl egetage berechnet.
4. Bei Abwesenheit im Vollstationären Vertrag (24 Stunden pro Kalendertag) bis zu 3 Tagen ist das volle Entgelt zu zahlen. Ab dem vierten Tag der Abwesenheit ist eine reduzierte Abwesenheitsvergütung zu zahlen.
5. Die Abwesenheitsvergütung beträgt 75 % der Entgelte für den pflegebedingten Aufwand, einschließlich der Altenpflegeumlage sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Diese Regelung gilt auch für die Vergütung bei Sondenkost. Die Höhe der Investitionskosten bleibt unverändert.
6. Abrechnung bei Abwesenheit in der **Kurzzeitpflege** (z.B. Krankenhausaufenthalt):  
 Pflegekosten: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.  
 Altenpflegeausbildungsumlage: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.  
 Investitionskosten: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat für die gesamte Zeit.  
 Unterkunft und Verpflegung: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.
7. Bewohner, die ausschließlich Sondenkost erhalten, zahlen eine um 1/3 reduzierte Vergütung für die Verpflegung. Bei Abwesenheit ab dem 4. Tag wird dieser Vergütungssatz nochmals um 25 % gekürzt.

## § 6 Zahlungen

1. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen, Investitionen und ggf. Beträge für Inkontinenzprodukte sind jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.  
 Ergeben sich Abweichungen zwischen den abgerechneten und geschuldeten Beträgen (z.B. Änderung des Pflegegrades, Abwesenheit), sind diese durch die Einrichtung spätestens im übernächsten Monat auszugleichen.  
 Die Entgelte der Kurzzeitpflege sind nach Rechnungsstellung umgehend zu zahlen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 14 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

2. Beträge, für die kein Sozialleistungsträger (Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe) aufkommt, hat der Bewohner zu tragen. Dies gilt insbesondere, solange nicht feststeht, ob der Sozialhilfeträger für die Einrichtungsentgelte eintritt. Nach Erteilung des Kostenanerkennnisses/Leistungsbescheides rechnet der Einrichtungsträger den Teil des übernommenen Entgelts unmittelbar mit den Kostenträgern ab.
3. Bei der Rechnungsstellung werden **folgende** Zahlungseingänge berücksichtigt:
  - Leistungen der Pflegekasse
  - Pflegewohngeld
  - Rentenzahlungen (gesetzliche und private Renten, falls diese unmittelbar auf das Konto des Einrichtungsträgers geleistet werden).

**Hinweis:** In den meisten Fällen sind die Renten vollständig zur Begleichung der Einrichtungskostenrechnungen einzusetzen. Zur Vermeidung von verspäteten Zahlungen und zur Vereinfachung wird daher empfohlen, die Rentenversicherungsträger anzuweisen, die Renten unmittelbar an den Einrichtungsträger auszuzahlen. Die Zahlung wird unmittelbar als Erfüllung der Forderung angerechnet.

4. Dem Bewohner wird empfohlen, die fälligen Entgelte aus diesem Vertrag, die er zu tragen hat, von seinem Konto abbuchen zu lassen und hierzu dem Einrichtungsträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage mit Informationen zum Bankeinzug). Die Kosten für Rücklastschriften werden, in der Höhe der anfallenden Kosten, in Rechnung gestellt.
5. Tritt bei oder nach der Aufnahme **Sozialhilfebedürftigkeit** ein, hat der Bewohner den Einrichtungsträger unverzüglich zu informieren. Ab dem Tag des Eintritts der Bedürftigkeit sind die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen **Renten, Einkünfte** für die Einrichtungspflegekosten **vollständig und ohne Abzug einzusetzen**. Darüber hinaus sind ggf. auch Vermögenswerte nach Maßgabe des zuständigen Sozialhilfeträgers einzusetzen.

Der Bewohner kann auch nach Eintritt der Bedürftigkeit in Höhe des ihm sozialhilferechtlich zustehenden Barbetrags über seine Einkünfte verfügen. Gehen die Renten unmittelbar bei dem Einrichtungsträger ein und steht ein dem Barbetrag entsprechender Betrag dem Bewohner vorübergehend nicht zur Verfügung, kann der Einrichtungsträger auf Wunsch des Bewohners den Barbetrag als Vorschuss auf den sozialhilferechtlichen Anspruch auszahlen. Wird der Antrag auf Sozialhilfe abgelehnt, hat der Bewohner geleistete Vorschüsse an den Einrichtungsträger zurückzuzahlen.

6. Der Kurzzeitpflegegast zahlt vorab, einmalig eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 150,00€. Diese wird bei Antritt der Kurzzeitpflege mit der Rechnungsstellung verrechnet.

## § 7 Änderung der Entgelte

1. Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage (insbesondere Personal- und Sachkosten) verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 15 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

2. Der Einrichtungsträger hat die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung des Entgeltes verlangt wird. In der Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung. Ihm wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

### § 8

#### Individuelle Anpassung der Leistungen

1. Bei einer **Veränderung des Gesundheitszustandes** des Bewohners ist der Einrichtungsträger verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist und die Versorgung des Bewohners trotz der Veränderungen unter den vorhandenen Bedingungen möglich und zumutbar ist.
2. Der Einrichtungsträger hat dem Bewohner die entsprechende Anpassung der Leistungen schriftlich anzubieten und zu begründen. Hierbei sind die bisherigen den angebotenen Leistungen und Entgelten gegenüberzustellen.
3. Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die Anpassung des Entgelts durch einseitige Erklärung vorzunehmen, soweit die Leistungen Bewohner betrifft, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

### § 9

#### Mitwirkungspflicht des Bewohners

1. Damit der Einrichtungsträger die Entgelte vorrangig über die Sozialleistungsträger abrechnen kann, ist es erforderlich, dass der Bewohner gegenüber den in Betracht kommenden Kostenträgern (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialhilfeträger) entsprechende Anträge stellt.
2. Ändert sich die Pflegebedürftigkeit des Bewohners so erheblich, dass ein anderer Pflegegrad in Betracht kommt und fordert der Einrichtungsträger den Bewohner schriftlich auf, einen entsprechenden Antrag an die Pflegekasse und ggf. zeitgleich an den Sozialhilfeträger zu stellen, ist er verpflichtet, einen Änderungsantrag zu stellen und damit die Pflegekasse zur Überprüfung des Pflegegrades zu veranlassen. Die Aufforderung des Einrichtungsträgers ist zu begründen.
3. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung über die gestellten Anträge **und deren Ergebnisse** zu informieren.
4. Weigert sich der Bewohner einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, kann der Einrichtungsträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig die Vergütung nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen (s. § 87a Abs. 2 SGB XI).
5. Für den Beginn der Sozialleistungen ist grundsätzlich der Tag der Antragstellung maßgeblich. Zur Vermeidung von Leistungsausfällen (z.B. durch verspätete Anträge) stehen den Bewohnern, ihren Angehörigen und Vertretern die Mitarbeiter der Verwaltung als Beratungshilfe zur Verfügung.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 16 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



### § 10

#### Umzug des Bewohners innerhalb der Einrichtung

1. Ist aus ärztlicher, pflegerischer oder sozialbetreuerischer Sicht oder wegen baulicher oder sonstiger betrieblicher Maßnahmen ein Umzug in ein vergleichbares Zimmer erforderlich, wird der Einrichtungsträger -soweit möglich- eine entsprechende und zumutbare Änderung des Vertrages anbieten. Wünscht der Bewohner einen Umzug innerhalb der Einrichtung, wird sich der Einrichtungsträger ebenfalls bemühen, eine den Wünschen des Bewohners entsprechende Alternative anzubieten. Bei einem betrieblich bedingten Umzug wird dieser durch den Einrichtungsträger auf seine Kosten organisiert und durchgeführt.
2. Die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### § 11

#### Eingebrachte Sachen und Haftung

1. Die Vertragspartner haften für Sachschäden gegenseitig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.
2. Dem Bewohner wird empfohlen, für Verlust- und Schadensfälle eine Hausratversicherung für seine eingebrachten Gegenstände und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.
4. **Testamente** nimmt die Einrichtung grundsätzlich nicht in Verwahrung.

### § 12

#### Wichtiges von A – Z

Wichtige Informationen des Hauses entnehmen Sie bitte dem Einlegeblatt in der Bewerbermappe „Wichtiges von A – Z“.

### § 13

#### Datenschutz/Schweigepflicht

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlage).
3. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 17 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Hinweis:** Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages -insbesondere zum Zwecke der Abrechnung- ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten an die Sozialleistungsträger gesetzlich vorgeschrieben.

Ärztliche Anweisungen können nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung in der Pflegedokumentation ordnungsgemäß befolgt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich Ärzte mit den Mitarbeitern aus den Bereichen Pflege, Therapie und Betreuung zum Wohle der Bewohner über erforderliche Behandlungen und Maßnahmen austauschen können, damit z.B. besondere medizinische Risiken von allen an der Versorgung des Bewohners beteiligten Mitarbeitern beachtet werden können.

Die Datenschutzinformation nach Art.13 DSGVO in der Anlage 9 habe ich zur Kenntnis genommen.

### § 14

#### Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

1. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden vertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.
2. Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.
3. Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
4. Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

### § 15

#### Vertragsdauer

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Ableben des Bewohners endet der Vertrag mit Ablauf des Sterbetages.
3. Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 5 Ziff. 4+5 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Der Bewohner ist berechtigt, nachzuweisen, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 4 Ziff. 12 bleibt unberührt. Bei Umzug in eine andere Einrichtung, wenn dies schon bei Aufnahme feststeht, endet der Vertrag am Tag des Auszugs. Berechnung erfolgt bis zum Vortag des Auszugstages.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 18 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

### § 16 Räumung und Nachlass

1. Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des Nachlasses bleiben wirksam (Anlage).
2. Alle Schlüssel/Türöffnungskarten sind an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
3. Die Einrichtung unterrichtet die zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.
4. Die Regelung des Nachlasses obliegt **nicht** dem Einrichtungsträger.
5. Der Bewohner kann dem Einrichtungsträger die Personen benennen, die im Falle des Todes zu benachrichtigen sind. Ferner benennt der Bewohner eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, an die der in der Einrichtung verbliebene Nachlass -unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation- ausgehändigt werden kann (Anlage).
6. Die Kosten der Räumung, Einlagerung und Entsorgung hat der Bewohner, bzw. dessen Erben nach den Grundsätzen der Verzugshaftung zu tragen.

### § 17 Sonstige Bestimmungen

1. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

### § 18 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Grevenbroich.
2. Mündlich vereinbarte Veränderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu bestätigen.

Heute habe/n ich/wir die Passagen des Betreuungseinrichtungsvertrages und die Anlagen erklärt bekommen und verstanden.

\_\_\_\_\_, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Einrichtungsträgers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 19 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 1

### Information über zusätzliche Leistungen für Bewohner

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1. Juli 2008 und Pflegestärkungsgesetz 1 vom 01.01.2015 sowie dem Pflegestärkungsgesetz II vom 01.01.2017 wurde für stationäre Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Beschäftigte zur Betreuung von Bewohnern einzustellen.

Unser Haus hat eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen getroffen. Wir können Ihnen unsere Leistungen daher zu den nachfolgenden Bedingungen anbieten:

1. Für das Leistungsangebot nach § 43b/53c SGB XI hält die Einrichtung zusätzliches Personal zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
2. Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten und Alltagspräsenz stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung.
3. Zur Ergänzung des bestehenden Angebotes der sozialen Betreuung werden den Bewohnern folgende zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne des § 43b/53c in Anlehnung an die Richtlinien zur Qualifikation der Betreuungskräfte nach SGB XI angeboten (generell in Betracht kommende Leistungen):
  - malen und basteln,
  - handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
  - kochen und backen,
  - Präsenz und Alltagsbegleitung in der Gemeinschaft
  - Begleitete Mahlzeiten in der Gemeinschaft
  - Begleitete individuelle Mahlzeiten
  - Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
  - Musik hören, musizieren, singen,
  - Brett- und Kartenspiele,
  - Spaziergänge und Ausflüge,
  - Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
  - Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen,
  - lesen und vorlesen,
  - Fotoalben anschauen,
  - Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen,
  - Präsenz, um ihnen Ängste zu nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln,
  - weitere/andere Angebote:

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 20 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

4. Welche Leistungen der einzelne Bewohner konkret erhält ist abhängig von seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten aber auch von seinem Willen und seiner tagesaktuellen gesundheitlichen Verfassung.
5. Da diese Leistungen ausschließlich von den Pflegekassen bezahlt werden, haben nur pflegeversicherte Bewohner einen Leistungsanspruch.  
Sozialhilfeempfänger ohne Pflegeversicherung sollten den Anspruch bei ihrem zuständigen Sozialamt prüfen lassen.
6. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern rechnet die Pflegeeinrichtung die Leistungen unmittelbar mit der Pflegekasse ab, da zwischen Pflegekassen und Einrichtung eine Vereinbarung zugunsten der pflegebedürftigen Bewohner besteht.
7. Private Pflegeversicherungen sind nur verpflichtet, die Kosten im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Damit geprüft werden kann, ob die private Pflegeversicherung die Kosten für die angebotenen Zusatzleistungen übernimmt, und die Vergütung unmittelbar an die Pflegeeinrichtung erfolgen kann, wird empfohlen, die Erklärung (Anlage) zu unterzeichnen. Andernfalls erfolgt eine Rechnungsstellung zur Einreichung zwecks Kostenerstattung bei Versicherung und ggf. Beihilfestelle.
8. Mit der Pflegeversicherung ist ein pauschalierendes Abrechnungsverfahren vereinbart. Eine Vergütung im ersten Monat der Anspruchsberechtigung findet nicht statt, im ersten Monat des Auszuges oder Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Anspruchsberechtigung mit dem Monat des Auszuges oder des Versterbens des Bewohners identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale.  
Bei Kurzzeitpflege erfolgt eine tageweise Abrechnung.
9. Der Leistungsanspruch und die Vorhaltung des zusätzlichen Leistungsangebots hängen von einer wirksamen Vereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen ab. Endet die Vereinbarung, muss die Einrichtung auch die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43b/53c SGB XI einstellen.

Ich habe von der vorstehenden Information Kenntnis genommen.

Name:

\_\_\_\_\_, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 21 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 2

### Auftrag des Bewohners zur Übernahme der Medikamentenversorgung

Hiermit erteile ich der Einrichtung

- Seniorenhaus Korschenbroich, Freiheitsstr.14, 41352 Korschenbroich  
 Seniorenhaus Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich

den Auftrag, folgende Leistung hinsichtlich der Versorgung mit den vom Arzt verordneten Medikamenten im Rahmen der Regelleistungen der Einrichtung (ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren) zu übernehmen:

- Beschaffung der Medikamente, auch durch die Vertragsapotheke (bei Kurzzeitpflege nur im Notfall)
- Aufbewahrung der Medikamente
- Richten der Einzel-, Tagesdosis
- Verblisterung der Medikamente durch die Vertragsapotheke
- Verabreichung der Medikamente

Für Bewohner:

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die Medikamente in der von ihm gewählten Apotheke zu beschaffen.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Name:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 22 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

### Anlage 3

#### **Einwilligungserklärung des Bewohners zur Speicherung gesundheits- und arzneimittelbezogener Daten durch die Apotheke**

Ich bin darüber informiert worden, dass die von der Pflegeeinrichtung gewählte Apotheke/n Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten zu meiner Medikation und zu den ärztlichen Verordnungen erfassen und speichern. Dazu gehören auch meine personenbezogenen Daten, Daten des Betreuers/Angehörigen, Namen meines Hausarztes und eventueller Fachärzte, meine Medikamentenpläne, Daten zum Gesundheitszustand und meine Allergien, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten, mich über Unverträglichkeiten und Wechselwirkungen zu informieren und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass der Apotheker mit dem Arzt Kontakt aufnimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu den oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da der Apotheker und sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Vertragsapotheker meine Daten zum Zweck der Erstellung von Zuzahlungsquittungen/Rechnungen erhebt, verarbeitet und speichert und diese Verarbeitung auch über das von der Apotheke beauftragte Apothekenrechenzentrum erfolgen kann. Ich erteile meine Erlaubnis, dass mein Medikamentenvorrat der Apotheke für das Verblistern zur Verfügung gestellt werden kann. Die Vertragsapotheker darf bei meiner Krankenkasse die Information über das Vorliegen einer Befreiung einholen, bei den versorgenden Ärzten Rezepte, Überweisungen und Transportscheine abholen und die Versicherungskarte einlesen lassen. Bei Beauftragung eines nach §13 AMG zugelassenen Blisterzentrum, durch die Vertragsapotheker, stimme ich der hierfür notwendigen Datenweitergabe unter datenschutzrechtlichen Bedingungen zu.

Ich kann jederzeit kostenfrei Einsicht oder schriftlich Auskunft in die über mich gespeicherten Daten erhalten und selbst entscheiden, welche Daten gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten drei Jahre nach der letzten Eintragung der Apotheke gelöscht.

Diese Einwilligung soll auch bei einem eventuellen Wechsel der Apotheke gelten, d.h. wenn der Einrichtungsträger einen Vertrag mit einer anderen Apotheke abschließt und die Bedingungen, unter denen die Einwilligung erteilt wurde, gleich bleiben (u.a. Datenschutz, Einsichtsrecht, Kooperation mit den Ärzten).

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber dem Seniorenhaus erfolgen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 23 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Bewohner:

Name:

Anschrift:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Muster

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 24 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



#### Anlage 4

### Ambulante zahnärztliche Versorgung von Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen (§§119b Abs. 2 SGB V)

Nach § 119b SGB V Ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen (Krankenversicherung) können stationäre Pflegeeinrichtungen mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern Kooperationsverträge schließen. Für den Bereich der zahnärztlichen Versorgung haben die Seniorenhäuser Korschenbroich und Lindenhof Kooperationsverträge abgeschlossen.

Ziel dieser Verträge ist es, die Sicherstellung einer regelmäßigen zahnärztlichen Versorgung, die die besonderen Bedürfnisse von pflegebedürftigen Versicherten berücksichtigt.

Die hierbei zu verfolgenden Qualitäts- und Versorgungsziele sind insbesondere:

- Erhalt und Verbesserung der Mundgesundheit einschließlich des Mund- und Prothesenhygienestandards und damit Verbesserung der mundgesundheitsbezogenen Lebensqualität (unter anderem Schmerzfreiheit, Essen, Sprechen, soziale Teilhabe).
- Vermeiden, frühzeitiges Erkennen und Behandeln von Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs.
- Regelmäßige Kontroll- und Bonusuntersuchungen.
- Zeitnahe, den Lebensumständen des Pflegebedürftigen Rechnung tragende Behandlung bzw. Hinwirken auf eine solche Behandlung.
- Verminderung der beschwerdeorientierten Inanspruchnahme, Vermeiden von zahnmedizinisch bedingten Krankentransporten und Krankenhausaufenthalten.
- Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den an der Pflege sowie der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung der Bewohner beteiligten Berufsgruppen, den Bewohnern/gesetzlichen Vertretern sowie deren Angehörige.

Die regelmäßige Betreuung und alle in der Vereinbarung vorgesehenen oder empfohlenen zahnärztlichen und pflegerischen Maßnahmen werden nur durchgeführt, wenn der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter dem zustimmt. **Das Recht der freien Arztwahl bleibt unberührt.**

Für Bewohner:

Ich stimme der Vereinbarung zu

Ich stimme der vorgenannten Vereinbarung **nicht** zu

Name:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 25 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Zusatzleistungen**

Zurzeit werden keine Zusatzleistungen angeboten.

MUSTER

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 26 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Anlage 6**

**Zusatzleistungen nach § 43b/53c SGB XI**  
**Erklärung für privat Pflegeversicherte**

Bewohner:                   Name:  
                                  Vorname:  
                                  Adresse:  
Vertreter :                  Betreuer                  Bevollmächtigter  
                                  Name:  
                                  Vorname:  
                                  Adresse:

- Ich bin damit einverstanden, dass die private Pflegeversicherung des Bewohners der Pflegeeinrichtung auf deren Anfrage Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen nach § 43b/53c SGB XI gewährt werden.
- Ich weise hiermit die Pflegeversicherung an, die Vergütung für Leistungen nach § 43b/53c SGB XI unmittelbar auf das Konto der Pflegeeinrichtung zu überweisen:
- Seniorenhaus Korschenbroich, Freiheitsstr.14, 41352 Korschenbroich

Kontoinhaber:           Rheinland Klinikum Neuss GmbH  
IBAN:                    DE15 3055 0000 0080 0744 38  
BIC:                      WELADEDNXXX  
Bank:                     Sparkasse Neuss

- Seniorenhaus Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich

Kontoinhaber:           Rheinland Klinikum Neuss GmbH  
IBAN:                    DE05 3055 0000 0080 1757 89  
BIC:                      WELADEDNXXX  
Bank:                     Sparkasse Neuss

Es besteht folgende Pflegeversicherung:

Pflegeversicherung:

Versicherte Person:

Versicherungsnummer:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 27 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 7

# Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für das Seniorenhaus für wiederkehrende Zahlungen

Bitte zurücksenden an:

Anschrift Seniorenhaus:

Gläubiger – Identifikationsnummer	<b>Mandatsreferenz</b> <small>(Debitorennummer aus der Zahlungsaufforderung)</small>
-----------------------------------	---

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen das Seniorenhaus, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, wiederkehrende Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Seniorenhaus auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns das Seniorenhaus über den erstmaligen Einzug dieser Verfahrensart informieren.

Name des / der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)							
Anschrift des / der Zahlungspflichtigen (Straße, Hausnummer)							
Anschrift des / der Zahlungspflichtigen (Postleitzahl und Ort)							
IBAN 22 Stellen – Angabe bitte in Vierergruppen, zum Beispiel: DE 12    3 4 5 6    7 8 9 0    1 2 3 4    5 6 7 8    9 0	BIC (8 bis 11 Stellen, optional)						
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>							

Datum und Unterschrift (des Zahlungspflichtigen)
--

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
16.12.2021	22.12.2021	-----	27	31.12.2021	Seite 28 von 49
			Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Sehr geehrten Damen und Herren,

Sie haben dem Seniorenhaus für die umseitig aufgeführte Debitorennummer ein SEPA-Lastschriftsmandat erteilt. **Hierfür meinen herzlichen Dank**, denn die Praxis hat gezeigt, dass der Lastschrifteinzug von wiederkehrenden Zahlungen für beide Seiten eine praktische Zahlungsweise darstellt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

Das SEPA-Lastschriftmandat wird nach Eingang beim Seniorenhaus auf die von Ihnen angegebene Debitorennummer eingetragen, d.h. für **jede Debitorennummer** muss ein eigenes SEPA-Mandat erteilt werden. Bei einer **Änderung Ihrer Debitorennummer** ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat notwendig. **Die automatisierte Übertragung kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen.** Die **Erteilung eines Mandats ist spätestens 3 Wochen** vor der Fälligkeit einer Zahlung schriftlich dem Seniorenhaus mitzuteilen, damit zum Fälligkeitstag die Einziehung veranlasst werden kann. Der **Widerruf eines Mandats ist spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit** schriftlich dem Seniorenhaus mitzuteilen, um einen erneuten Einzug zu vermeiden. Das Mandat ist **automatisch gelöscht**, sofern nicht innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des letzten Einzugs erneut eingezogen wurde.

Ein Lastschrifteinzug kann nur von einem Girokonto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen. Sofern das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollte die Lastschrift mangels Deckung Ihres Kontos oder Widerspruchs oder fehlerhaft mitgeteilten Kontendaten zum Zeitpunkt der Fälligkeit **nicht eingelöst werden**, wird sie **gelöscht** und erst dann wieder eingestellt, nachdem Sie **schriftlich ein neues SEPA-Mandat erteilen**. Aus diesem Grund möchte ich anraten, durch **Sichtung Ihrer Kontenauszüge Ihren Lastschrifteinzug zu überwachen** und ggf. beim Seniorenhaus telefonisch anzufragen, warum der Einzug nicht durchgeführt werden konnte. Die von der Bank für eine **Nichteinlösung erhobenen Rücklastschriftgebühren** – die auch bei einer **Stornierung/einem Widerspruch** entstehen – gehen zu Ihren Lasten. Auch deshalb empfiehlt sich eine Rückfrage beim Seniorenhaus vor einem Widerruf des Lastschrifteinzugs.

Eine Löschung des SEPA-Lastschriftmandats wegen Widerrufs oder Nichteinlösung durch die Bank aus den zuvor geschilderten Gründen, hat zur Folge, dass offene Forderungen bei Ihnen angemahnt werden müssen. Für jede Mahnung sind Mahngebühren und ggfls. Säumniszuschläge zu Ihren Lasten zu erheben. Aus diesem Grund bitte ich Sie darum, diese Hinweise besonders zu beachten, damit Ärger und Gebühren für Sie verhindert werden können.

Ihr genanntes Lastschrifteinzugskonto wird vom Seniorenhaus gleichzeitig als Erstattungskonto genutzt, d.h. **Erstattungen werden auf dieses Konto überwiesen**.

Vor der ersten Nutzung eines **SEPA-Lastschrift-Basismandats** wird das Seniorenhaus Sie mindestens 14 Tage vor der Fälligkeit über den Einzug unterrichten. Dies geschieht entweder mit der Einrichtungsrechnung oder in einem separaten Schreiben. Hierin wird zur eindeutigen Identifizierung der Lastschrift, sowohl die Mandatsreferenznummer (Debitorennummer) als auch die Gläubiger-ID des Seniorenhauses mitgeteilt. Der Einzug erfolgt zum, in der Rechnung ausgewiesenen, Fälligkeitstag. Sollte dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Banktag.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung des SEPA-Mandats nicht verpflichtend ist und die Mitteilung der für die Durchführung des Lastschrifteinzuges erforderlichen Angaben gemäß § 4 Datenschutzgesetz NRW auf freiwilliger Basis erfolgt.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 29 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 8

### Ergänzung zum Kurzzeitpflegevertrag

Ich bestätige, dass ich heute über folgenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wurde:

1. Es ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der zuständigen Pflegekasse vom Kurzzeitpflegegast oder dessen Bevollmächtigten/Betreuer zu stellen.
2. Dem Seniorenhaus ist umgehend die Kostenzusage der Pflegekasse vorzulegen. Spätestens am Einzugstag muss diese Kostenzusage vorliegen.
3. Ohne Kostenzusage der Pflegekassen werden die Gesamtkosten dem Kurzzeitpflegegast in Rechnung gestellt.

#### **Abrechnung der Kurzzeitpflege bei Vorliegen einer Pflegegrad und Kostenzusage:**

Pflegekosten & Altenpfl.Umlage	zahlt 100 % die Pflegekasse (1.774,00 € im Jahr).
Investitionskosten (NRW)	zahlt 100 % der zuständige Kreis, bei kreisfreien Städten die zuständige Stadt, bei Kriegsopferfürsorge der überörtliche Träger der Sozialhilfe.
Unterkunft und Verpflegung	zahlt 100 % der Kurzzeitpflegegast privat.

#### **Abrechnung der Kurzzeitpflege bei Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt):**

Pflegekosten & Altenpfl.Umlage zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat,

ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.

Unterkunft und Verpflegung zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat,

ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.

Investitionskosten zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat für die gesamte Zeit der Abwesenheit.

Name:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 30 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Datenschutzinformation für Bewohner**

Sehr geehrte Bewohnerin/Angehörige/Betreuerin,  
 sehr geehrter Bewohner/Angehöriger/Betreuer,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Seniorenheim Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Seniorenhäuser der Rheinlandklinikum Neuss GmbH  
 Adresse: Freiheitsstr. 14, 41352 Korschenbroich  
 Telefon: 02161- 46555-5500  
 E-Mail: iris.baldus@rheinlandklinikum.de

**Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen unter:**

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
 Vogelsanger Weg 6, 40470 Düsseldorf  
 Telefon: 0211- 6354-172  
 E-Mail: datenschutz@rheinlandklinikum.de

**Zweck der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Heimvertrag zwischen Ihnen und dem Seniorenheim und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer und zuständige Pflegekasse, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlüsse und Befunde. Diesbezüglich benötigen wir von ihren Ärzten oder Psychotherapeuten, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten, die uns zur Verfügung gestellt werden (z.B. in Arztbriefen).  
 Fotos und Videos werden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, sowie für interne Zwecke des Verantwortlichen nur mit Einwilligung gespeichert.  
 Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten inklusive Gesundheitsdaten sind Voraussetzung für Ihre Aufnahme im Seniorenheim. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

**Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Zur Durchführung Ihres Aufenthalts in der Einrichtung werden personenbezogene Daten in Form von Verwaltungsdaten (z.B. Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten) sowie von notwendigen medizinischen Daten (z.B. Diagnosen, Befunde und Therapien) verarbeitet. Auch Daten zu eventuellen Begleitpersonen, Angehörigen oder zu Ihren behandelnden Ärzten werden gespeichert. Dabei handelt es sich auch um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 31 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



### Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die notwendigen Daten erhalten wir in der Regel von Ihnen. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Institutionen, wie z.B. von KH Sozialdiensten, Pflegekassen oder Gerichten Daten erhalten.

### Empfänger Ihrer Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem andere Ärzte / Psychotherapeuten, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Ärztekammern und privatärztliche Verrechnungsstellen sein. Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis oder Ihrer Einwilligung (z.B. Presse, NGZ).

### Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die Pflegekräfte in unserem Haus haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Zuständigkeit Zugriff auf Ihre Daten. Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Aufenthalts haben auch Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zugriff auf Ihre Daten. Wartungsfirmen für IT- und medizinische Geräte können im Rahmen der beauftragten Dienstleistung auf Daten zugreifen. Diese Stellen erhalten aber nur bestimmte Daten und nur im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im erforderlichen Umfang. Besonders bei externe Dienstleistern wird durch Verträge sichergestellt, dass das von uns selbst gewährleistete Datenschutzniveau auch von diesen Stellen eingehalten wird.

### Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für den Aufenthalt bei uns erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten lt. § 13 HeimG mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Pflege aufzubewahren.

Grundsätzlich ist für medizinische Dokumentationen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgeschrieben. Darüber hinaus bewahrt der Verantwortliche Bewohnerakten im Einzelfall auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang auf. Auch für Verwaltungsvorgänge gibt es verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen (z.B. Steuerrecht).

Soweit es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gibt oder diese abgelaufen sind, werden die Daten datenschutzkonform vernichtet, sobald die Zwecke für die Aufbewahrung wegfallen.

### Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Verantwortlichen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 (1) lit. b) (Heimvertrag) in Verbindung mit 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz.

Daneben sind Datenverarbeitungen in den Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung hierzu erklärt haben.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 32 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



Eine Übermittlung an bestimmte, vor allem staatliche, Stellen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Krankheiten) kann darüber hinaus aufgrund besonderer Rechtsvorschriften erlaubt bzw. vorgeschrieben sein.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.**

Ihnen stehen sogenannte datenschutzrechtliche Betroffenenrechte zu. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen. Hierzu gehören:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, Art. 21 DSGVO

### **Widerruf erteilter Einwilligungen**

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Verantwortlichen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 33 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Anlage 10**

**Zustimmung zur Datenverarbeitung**

- Ich wünsche, dass die Seniorenhäuser folgenden Personen – unabhängig von einer rechtlichen Vertretungsbefugnis – auf deren Wunsch Auskunft über meinen Gesundheitszustand gibt. Die nachgenannten Personen sind mit der Bekanntgabe ihrer Daten an die Einrichtung und die entsprechende Datenverarbeitung durch die Einrichtung einverstanden:

ggf. Verwandtschaftsverhältnis:

ggf. Verwandtschaftsverhältnis:

ggf. Verwandtschaftsverhältnis:

Ich bin damit einverstanden, dass die Seniorenhäuser der Rheinland Klinikum Neuss GmbH meine Daten für die genannten Zwecke verarbeitet.

Auf meine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung bin ich hingewiesen worden.

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

**Hinweis auf das Widerrufsrecht**

Die erteilten Einwilligungen können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Einwilligung widerrufen wird, kann die Leistungserbringung erheblich erschwert oder unmöglich werden. Wird die Leistungserbringung durch den Widerruf für die Einrichtung unzumutbar, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht ergeben.

**Den Hinweis auf das Widerrufsrecht und dessen eventuellen Folgen habe ich zur Kenntnis genommen.**

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Gepüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 34 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 11

### Ansprechpartner/Angehörige und Nachlass

Der Bewohner trifft die nachfolgende Bestimmung:

1. Im Falle meines Todes sind folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., Verwandtschaftsverhältnis)

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., Verwandtschaftsverhältnis)

2. Unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation wird das Seniorenhaus ermächtigt, den in der Einrichtung hinterlassenen Nachlass auszuhändigen an:

- a) (Vorname Familienname, Geb.-Datum, Verwandtschaftsverhältnis)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

oder im Verhinderungsfall an:

- b) (Vorname Familienname, Geb.-Datum, Verwandtschaftsverhältnis)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

- Der Unterzeichnende erklärt hiermit, dass die vorgenannten Personen mit der Bekanntgabe ihrer Daten an die Einrichtung und die entsprechende Datenverarbeitung durch die Einrichtung einverstanden sind.

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 35 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Die Bestattung wünsche ich durch nachfolgendes Beerdigungsinstitut:

Es liegt ein Bestattungsvorsorgevertrag bei folgendem Beerdigungsinstitut vor

Erklärung von Herrn/

Anschrift :           ,           ,           ,

Ich verpflichte mich hiermit, den Nachlass des Bewohners gemäß vorstehender Verfügung spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag in der Einrichtung, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, abzuholen.

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 36 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 12

### Erlaubnis für Fotos/Tierbesuche

Hiermit erteile ich die Genehmigung für Tierbesuche und Fotos von mir zu folgenden Zwecken zu erstellen und mit meinem Namen zu veröffentlichen:

Veröffentlichung in der Presse/Internet  ja /  nein

Veröffentlichung von Bildern im Haus (Pinnwand/ Anzeigetafel)  ja /  nein

Foto zum Auffinden bei Weglaufen, Vorlage für die Polizei, etc.  ja /  nein

Foto für Dokumentation einschl. Wunddokumentation  ja /  nein

Foto für Kennzeichnung der Medikamente  ja /  nein

Kennzeichnung des Zimmers  ja /  nein

Gedenken verstorbener Bewohner (z.B. Kondolenzbuch)  ja /  nein

Ein Foto stelle ich zur Verfügung  ja /  nein

Ein Foto kann bei Einzug erstellt werden  ja /  nein

Einverständnis Tierbesuche  ja /  nein

Es liegen Tierhaarallergien vor:

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Name:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 37 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Anlage 13**

**Antrag/ Abmeldung Telefonanschluß**

Hiermit wird ein Telefonanschluß entsprechend der folgenden Angaben beantragt  / abgemeldet :

Name:

Vorname:

Telefon ab:

---

**Schaltungsart:**

Kein Amt

Vollamt

---

**Apparat**

Telefon vom Haus

---

**Rechnungsempfänger**

Selbstzahler

Verwandter/ Betreuer

Name:

Vorname:

Anschrift

Folgende Grundlagen werden von mir zur Kenntnis genommen und anerkannt:

Es wird eine Telefon-Pauschale in Höhe von aktuell € 6/Monat erhoben. Durch die Zahlung dieser Pauschale kann unbegrenzt in das deutsche Telefonnetz und Mobilnetz telefoniert werden (ausgenommen Sonderrufnummern).

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Freigeschaltet am: \_\_\_\_\_,

Gesperrt am: \_\_\_\_\_

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 38 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 14

### Elektrisch betriebene Geräte

Nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft (§ 5 BGV – Prüfungen) müssen elektrisch betriebene Geräte, die der Bewohner im Seniorenhaus benutzt, in einem technisch einwandfreiem Zustand sein und ein gültiges CE-Zeichen tragen. Sie dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Aufstellen bewohnereigener größerer Elektrogeräte (wie Kühlschrank) nur nach besonderer Genehmigung durch die Einrichtungsleitung zulässig.

Die Prüfung privater Elektrogeräte wird regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung veranlasst.

Der Bewohner trägt die hierfür anfallenden Kosten.

Die anfallenden Prüfungen können durch die Elektrofachkraft des Seniorenhauses gegen eine Gebühr in Höhe von aktuell 6,50 € pro eigenem Gerät, durchgeführt werden. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Elektrofachkraft Ihres Vertrauens zu beauftragen.

Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Dies müssen unverzüglich repariert, ausgetauscht oder entsorgt werden. Diese Pflicht obliegt dem Bewohner.

Die hauseigenen Elektrogeräte in Ihrem Zimmer, wie z.B. Kühlschrank oder Verlängerungsleitungen werden kostenfrei durch die Elektrofachkraft des Seniorenhauses geprüft.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die kostenpflichtigen Prüfungen durch die Elektrofachkraft des Seniorenhauses durchgeführt werden:

- ja
- nein, ich verpflichte mich eine, externe Elektrofachkraft auf meine Kosten zu beauftragen. Die Nachweise sind in Form eines Prüfprotokolls vorzulegen

Name:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 39 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Anlage 15**

**Einverständniserklärung Veranstaltungen**

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der unten genannte Bewohner nach § 1896 BGB an allen Veranstaltungen des Hauses

intern

extern

teilnehmen kann.

Ich bin darüber informiert worden, dass ich jederzeit mein Einverständnis für Einzelveranstaltungen oder generell wieder zurücknehmen kann.

Name:

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 40 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



## Anlage 16

### Barbetragsverwaltung/Dienstleistungen

Name, Vorname:

Die Einrichtung eines Barbetragskontos ist nur für Bewohner in Dauerpflege möglich.  
Das Barbetragskonto wird gebührenfrei geführt.

Ich wünsche eine Barbetragsverwaltung  nein  ja:  
Die Einrichtung hat die Befugnis, den Barbetrag in meinem Interesse zu verwalten.

Auch bevollmächtige ich Frau/Herrn: \_\_\_\_\_ über das Barbetragskonto zu verfügen.  
Mein Verfügungsrecht wird hierdurch nicht berührt.

**Hinweise:** Eine ausreichende Deckung des Barbetragskontos muss stets gewährleistet sein.  
Sollte das Konto keine erforderliche Deckung aufweisen, ist eine Abbuchung nicht möglich.  
Die Bewohner haben in unserem Haus die Möglichkeit, je nach Verfügbarkeit, **externe Dienstleister** in Anspruch zu nehmen.

Die Entgelte für externe Dienstleister sind nicht im Preis nicht enthalten. Die Kosten für diese Angebote, sind selber zu tragen, Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Angebote nicht auf.

Die Preise werden durch die externen Dienstleister erhoben und festgelegt. Sie können je nach Leistung variieren und sind beim Anbieter zu erfragen.

Bei Bewohnern in Dauerpflege können diese Dienstleistungen über das Barbetragskonto abgerechnet werden. Bei Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ist die Teilnahme/ Inanspruchnahme sofort in bar zu entrichten.

Die Apothekenabrechnung ist nur für gesetzlich versicherte Bewohner in Dauerpflege und bei Bestellung und Lieferung über unsere Vertragsapotheke möglich.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der oben genannte Bewohner folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen darf und die Leistungen durch die Einrichtung wie folgt abgerechnet werden sollen:

#### Dienstleistung:

Fußpflege/Maniküre (extern) Ja  Nein

Friseur (extern) Ja  Nein

Körperpflegemittel Ja  Nein

Eigenanteil Therapien Ja  Nein

Veranstaltungen  
(extern, kostenpflichtig) Ja  Nein

#### Abrechnung:

Barbetragskonto  Bar

Barbetragskonto  Bar

Barbetragskonto  Bar

Barbetragskonto  Bar

Barbetragskonto  Bar

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 41 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



**Dienstleistung:**

Getränke (kostenpflichtig) Ja  Nein

Verköstigung (kostenpflichtig) Ja  Nein

**Inkontinenzmaterial**

(Rezeptgebühr/Eigenanteil) Ja  Nein

**Apothekenabrechnung**

(Rezeptgebühr, nicht verschreibungspflichtige Medikamente)

Ja  Nein

Telefon Ja  Nein

Sonstige Ja  Nein

Ich entscheide grundsätzlich selber

**Abrechnung:**

Barbetragskonto  Bar

Barbetragskonto  Bar

Barbetragskonto  Rechnung mtl.

Barbetragskonto  Rechnung mtl.

Barbetragskonto  Rechnung mtl.

Barbetragskonto  Bar

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit mein Einverständnis für einzelne Dienstleister oder generell wieder zurücknehmen kann.

, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 42 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 17

### Postangelegenheiten/Fernmeldeverkehr (§ 1896 Abs. 4 BGB)

Aufklärung über den Bereich Postangelegenheiten/Fernmeldeverkehr (§ 1896 Abs. 4 BGB, Gesetzestext kann bei der Einrichtungsleitung/ an der Rezeption eingesehen werden).

Auszug:

„Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat“.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist nicht in der Lage, seine Angelegenheiten im Bereich Postangelegenheiten/Fernmeldeverkehr selbst zu besorgen, weil sie/er an einer

- psychischen Krankheit,
- körperlichen Behinderung,
- geistigen Behinderung leidet
- Sonstige Einschränkung hat:

Aufklärung über Probleme, die bei vorgenannten Einschränkungen entstehen können, wenn die Postangelegenheiten/Fernmeldeverkehr nicht geregelt sind (Rechnungen, Abrechnung Haus, Ämter, MDK)

Betreuer/Bevollmächtigter beantragt beim Amtsgericht den Aufgabenkreis Postangelegenheiten/Fernmeldeverkehr

Betreuer/Bevollmächtigter leiten eine Postumleitung in die Wege

Bewohner ist mit einer Postumleitung einverstanden und leitet diese in die Wege

Name:

\_\_\_\_\_, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 43 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Anlage 18**

**Nachweis Sozialhilfeantrag**

Hiermit bestätige ich

Name: \_\_\_\_\_, Vorname: \_\_\_\_\_, dass ich mich an das zuständige Sozialamt wenden werde,

bzw., dass ich einen Termin für den \_\_\_\_\_ vereinbart habe,

um für Name: \_\_\_\_\_, Vorname: \_\_\_\_\_ einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen.

\_\_\_\_\_, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 44 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Anlage 19**

<b>Erläuterung von Begriffen</b>	
<b>Barbetrag</b> (§ 35 Abs.2 SGB XII):	...auch "Taschengeld" genannt, steht einem Sozialhilfeempfänger für seine persönlichen Bedürfnisse zu.
<b>Einzugsermächtigung</b> (im Lastschriftinzugsverfahren):	... ist keine Kontovollmacht! Damit darf der Berechtigte nur die Gelder abbuchen, die ihm nach dem Vertrag zustehen. Vorteil: der Zahlungspflichtige versäumt keine Fristen und kann seiner Meinung nach unberechtigte Abbuchungen leicht stornieren.
<b>Investitionskosten</b> (§ 82 Abs. 3 SGB XI):	Nicht geförderte Investitionskosten können den Bewohnern "gesondert" berechnet werden.
<b>Kostenträger:</b>	s. Sozialleistungsträger
<b>Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK):</b>	... stellt im Auftrag der Pflegekassen den individuellen Pflegebedarf und die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch Gutachten fest.
<b>Pflegeklasse/n</b> (§ 84 Abs. 2 SGB XI)	Bezeichnung des Entgelts für eine bestimmte Pflegestufe. Im Einzelfall (z.B. bei besonderem Aufwand) kann eine von der Pflegegrad abweichende Pflegeklasse für die Vergütung als maßgeblich festgestellt werden.
<b>Pflegewohngeld</b> (Pflegewohngeldverordnung):	Es handelt sich nicht um Sozialhilfe, sondern um eine Leistung nach dem Landespflegegesetz NRW zur Finanzierung des Investitionskostenanteils. Anträge auf Pflegewohngeld können von der Einrichtung und dem Bewohner gestellt werden.
<b>Rahmenvertrag</b> (§ 75 SGB XI):	Vertrag auf Landesebene zwischen den Verbänden der Pflegekassen und Sozialhilfeträgern einerseits und Einrichtungsträgern andererseits, in dem u.a. Art und Umfang der Leistungen definiert werden, die von den Einrichtungen zu erbringen sind.
<b>Schonbetrag / Schonvermögen</b> (§ 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII):	... muss der Sozialhilfebedürftige nach sozialrechtlichen Grundsätzen zur Deckung des Heimentgelts nicht einsetzen.
<b>Sozialhilfeträger:</b>	Träger der Sozialhilfe: örtlicher Sozialhilfeträger ist der Kreis /kreisfreie Stadt. Überörtlicher Träger ist der Landschaftsverband Rheinland.
<b>Sozialleistungsträger (= Kostenträger):</b>	Öffentliche Träger, die Sozialleistungen erbringen: u.a. Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Krankenkassen.
<b>Versorgungsvertrag</b> (§§ 72 / 73 SGB XI):	Vertrag einer Pflegeeinrichtung mit den Pflegekassen, kraft dessen die Einrichtung berechtigt wird, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu erbringen.
<b>Kostenanerkennnis/ Zahlungsmittelteilung/ Leistungsbescheid:</b>	Öffentlich rechtlicher Bescheid, in dem ein Sozialleistungsträger seine Leistungspflicht gegenüber dem Sozialhilfeberechtigten/der Pflegeeinrichtung bestätigt und z.B. seine Zahlung zusagt.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 45 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

<p><b>Zusatzleistungen</b> (§ 88 SGB XI):</p>	<p>"Luxusleistungen", die nicht notwendig sind und auf Wunsch des Bewohners erbracht werden. Sie können in den Bereichen Unterkunft und Verpflegung oder als pflegerisch-betreuende Leistungen angeboten werden.</p>
<p><b>Zuzahlungen</b> (§§ 61, 62 SGB V, § 33 Abs. 2 Satz 5 SGB V)</p>	<p>... zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit 2004 für Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Arztbesuche und Hilfsmittel zu erbringen. Auch Sozialhilfeempfänger müssen diese Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze leisten.</p>

MUSTER

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 46 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 20

### Auszug aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) Kündigungsmöglichkeiten

#### § 11 - Kündigung durch den Verbraucher

- (1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Verbraucher die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Das Gleiche gilt, wenn der von den Parteien bei Vertragsschluss angenommene Eigenanteil des Verbrauchers deshalb höher ausfällt, weil die erwartete Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung nicht oder nicht in der erwarteten Höhe eintritt.
- (4) Kann der Verbraucher in den Fällen des § 2 Abs. 3 (W BVG) einen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, kann er die Kündigung auch auf die anderen Verträge erstrecken. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und für denselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 (W BVG) hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.
- (5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 2 Abs. 3 (W BVG) einen Vertrag, kann der Verbraucher für denselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 2 und 3 (W BVG) gilt entsprechend.

#### § 12

#### Kündigung durch den Unternehmer

- (1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur schriftlich und aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 47 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder andere Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung seiner Leistungen nach § 8 Abs. 1 (WBG) nicht annimmt, oder
    - b) der Unternehmer eine Anpassung seiner Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 (WBG) nicht anbietet, und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. der Verbraucher die vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  4. der Verbraucher
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (WBG) unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat, und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 (WBG) nicht entfallen ist.
  - (3) Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung eines Wohnraums in Verzug, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
  - (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
  - (5) Der Unternehmer kann in den Fällen des § 2 Abs. 3 (WBG) einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrages ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrages durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist. Der Unternehmer kann sich bei Vertragsschluss ein Kündigungsrecht für den Fall der Kündigung eines anderen Vertrages vorbehalten; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 48 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

## Anlage 21

### Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung oder an die Hauswirtschaftsleitung wenden.

Sie sind unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

	<b>Seniorenhaus Korschenbroich</b>	<b>Seniorenhaus Lindenhof</b>
Einrichtungsleitung:	Tel.: 02161/46555-5500	Tel.: 02181/234-416
Pflegedienstleitung:	Tel.: 02161/46555-5600	Tel.: 02181/234-418
Hauswirtschaftsleitung:	Tel.: 02161/46555-5512	Tel.: 02181/234-430

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Spitzenverband VKSB,  
Boltensternstr. 16, 50735 Köln  
Tel.: 0221/9763660
  
2. WTG Behörde:  
Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich  
Tel.: 02181/601-0  
Fax: 02181/601-5099
  
3. Sozialhilfeträger:  
Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Frau Moll  
Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich  
Tel.: 02181/601-5000  
Fax: 02181/601-5099
  
4. Pflegekasse:

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Jansen	Baldus	Baldus	27	31.12.2021	Seite 49 von 49
16.12.2021	22.12.2021	-----	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		